

Satzung

der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit" e.V. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 6083 am 29. November 1958. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Zweck

§ 2

Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen verschiedener religiöser, kultureller, ethnischer und nationaler Herkunft. Er erstrebt die Achtung der Würde eines jeden Menschen und den Dialog der Religionsgemeinschaften. Er erwartet von seinen Mitgliedern offenes und tatkräftiges Eintreten überall da, wo gegen die Grundsätze der Menschenwürde und Freiheit verstoßen wird.

Der Verein legt besonderes Gewicht auf Information und Schulung von Kindern und Jugendlichen, um so nachhaltig Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus zu bekämpfen, Vorurteile abzubauen und Toleranz zu fördern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Es darf keine Person durch Handlungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Jede geschäftsfähige natürliche Person sowie jede Personengesellschaft und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie bereit ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen

§ 4

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Beitrag wird fällig zu Beginn des Geschäftsjahres. Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind und nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt haben, gelten als ausgetreten.

1

§ 5

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten eines ordentlichen Mitglieds berufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verleihung des Titels Ehrenvorsitzender in besonderer Weise auszeichnen.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins können jederzeit ihren Austritt aus dem Verein dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären. Ein Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen oder Zuwendungen besteht nicht.

§ 7

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung an einen Schlichtungsausschuss zulässig, dem fünf Mitglieder angehören. Die ordentlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie zwei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die ordentlichen Mitglieder dieses Ausschusses und die Stellvertreter/ Stellvertreterinnen dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören. Der Ausschuss wählt einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Ausschuss ist schriftlich mit Begründung anzurufen. Auf Antrag muss der Ausschuss die Beteiligten persönlich anhören. In der Anhörung kann sich jeder Beteiligte eines Beistands bedienen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht am Vereinsvermögen zu. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Zuwendungen oder fälligen Beiträgen.

Der Ausschuss kann auch angerufen werden zur Schlichtung vereinsbezogener Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Der Ausschuss kann in der Schlichtung von der persönlichen Anhörung absehen.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ausschuss nach § 7

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Organe mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Vorstand**§ 9**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, die nicht dem Glaubensbekenntnis des/der Vorsitzenden angehören sollen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und 11 Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Der/Die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird auf Vorschlag des bisherigen Vorstandes oder von Mitgliedern oder von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer werden jeweils in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.

Der evangelische Stadtkirchenverband Köln und das katholische Stadtdekanat Köln und die Synagogengemeinde Köln entsenden je einen weiteren Beisitzer/eine Beisitzerin in den Vorstand.

Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Zuwahl weiterer Beisitzer/ Beisitzerinnen erfolgen. Dem Vorstand dürfen bis zu 25 Mitglieder angehören.

Ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgabe der/des Jugendbeauftragten wahr

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10

Die Zuwahl weiterer Beisitzer/ Beisitzerinnen zum Vorstand erfolgt durch den Vorstand, auf Verlangen in geheimer Abstimmung (§ 9, Abs. 6).

Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn er es für erforderlich hält oder wenn einer seiner Stellvertreter oder mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Die Gesellschaft wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand i. S: § 26 BGB) vertreten.

Der/Die Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.

Bei Rechtsgeschäften über einen Betrag von 1500 € ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse beraten den Vorstand, machen Vorschläge für Aktivitäten des Vereins und führen im Auftrage des Vorstandes Veranstaltungen durch.

Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Dieser beruft nach Anhörung der Ausschussmitglieder den Vorsitzenden des jeweiligen Arbeitsausschusses.

Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse informieren den Vorstand über geplante Aktivitäten der Ausschüsse. Sie geben Protokolle und Kopien ihres Schriftwechsels an die Geschäftsstelle zur Information und Aufbewahrung.

Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vereins der Hilfe des Geschäftsführers bedienen

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden.

Öffentliche Erklärungen der Arbeitsausschüsse bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes eingegangen werden.

Mitgliederversammlung**§ 12**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs. 1),
die Wahl des Ausschusses (§ 7)
die Wahl zweier Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen und eines Stellvertreters/ einer Stellvertreterin
- b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Haushaltplanes und des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Abänderung der Satzung,
- f) Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal vom Vorstand einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich einzuberufen. In der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag ist in der Mitgliederversammlung über die Tagesordnung abzustimmen.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zu Händen des/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Personengesellschaften und juristische Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zu diesen Beschlüssen müssen den Mitgliedern 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht sein. Ist diese Frist nicht gewahrt, kann nur die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Sie ist unverzüglich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Fristen einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Schriftführer/ der Schriftführerin und dem/ der Vorsitzenden unterzeichnet.

Geschäftsführer

§ 14

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte im Auftrag des Vorstands.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er/Sie hat außerdem das Recht, an den Sitzungen und Veranstaltungen der Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Er/Sie hat beratende Stimme.

Mittelverwendung

§ 15

Die nach Bestreitung aller Ausgaben verbleibenden Finanzmittel dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Koordinierungsrat

§ 17

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Koordinierungsrats der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

Tochtergesellschaften

§ 18

Der Verein kann Arbeitskreise außerhalb Kölns fördern, die sich den Zielen des Vereins und der Absicht widmen, eine selbständige Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit zu bilden. Die Arbeitskreise haben in der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit die Stellung von Arbeitsausschüssen. § 11 findet auf sie sinngemäß Anwendung.

Satzungsanpassungen

§ 19

Satzungsanpassungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Auflösung des Vereins

§ 20

Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Zuwendungen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Wohlfahrtseinrichtungen der drei Religionsgemeinschaften, nämlich an die Caritas, das Diakonische Werk und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Diese sind verpflichtet, es ausschließlich im Sinne der Bestrebungen des Vereins zu verwenden.

Köln, den 21. Mai 2001